

ROTMILANZENTRUM AM MUSEUM HEINEANUM

Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.



Salzlandkreis
SGL Immission und Chemie
42 FD Natur und Umwelt
z.Hd. Andreas Föllner

Am Kloster 1
D-38820 Halberstadt
Tel. 03941/58337437

kolbe@rotmilanzentrum.de
www.rotmilanzentrum.de

per Mail

Halberstadt, den 11.07.2024

Stellungnahme zum Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 11 Windenergieanlage im Windpark Bördeland“ (AZ 70-/32.30.13 BIE-09-522/22)

Sehr geehrter Herr Föllner,

im Namen des Förderkreises für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V. nehmen wir im Folgenden zu den vorgelegten Unterlagen bzw. zu dem geplanten oben genannten Projekt in Bezug auf die avifaunistischen Untersuchungen, den daraus erfolgten Analysen und Bewertungen sowie die Anwendung des Artenschutzes Stellung.

Uns liegen für das Vorhabensgebiet Daten vor, welche den Ergebnissen der vorhabenbezogenen Greifvogelerfassung entgegenstehen. Die im Rahmen der 2. landesweiten Rotmilanerkennung ermittelten Brutstandorte des Rotmilans aus dem Jahr 2021 befinden sich in deutlich mehr als 1.500 Meter Entfernung zu den geplanten WEA-Standorten und stimmen mit den in den Unterlagen verzeichneten Standorten überein. Beim Schwarzmilan hingegen wurden im Zuge der 2. landesweiten Rotmilanerkennung zwei zusätzliche Brutstandorte festgestellt, die im zentralen Prüfbereich (500 – 1000 m) um die geplanten WEA liegen. Beide Paare brüteten im Jahr 2021 im Pappelkomplex westlich der B 71. Somit wurden nach unserem Kenntnisstand insgesamt vier Brutpaare dieser Art im Untersuchungsraum festgestellt (2 BP im zentralen Prüfbereich und 2 BP im erweiterten Prüfbereich). Den daraus resultierenden Schlussfolgerungen in Bezug auf die Betroffenheit dieser Art können wir demnach nicht folgen.

Die geplanten WEA-Standorte befinden sich auch mit der im Jahr 2023 durchgeführten neuen Berechnung der Vorkommen-Schwerpunkt-Gebiete (Dichtezentren) des Rotmilan in Sachsen-Anhalt, nicht innerhalb eines solchen Gebietes. Die Entfernung zu einem solchen Dichtezentrum beträgt mehr als 5.000 m, weshalb sich u.E. nach keine Einschränkungen ergeben.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass eine Brutvogelerfassung und eine Erfassung der Rastvögel erfolgt ist. Eine Erfassung zur Raumnutzungsanalyse lag den Unterlagen nicht bei. Wir gehen deshalb davon aus, dass eine solche Erfassung nicht erfolgt ist. In den Unterlagen wird von einem Rotmilan gesprochen, der im Untersuchungsgebiet besendert wurde. Daten zu Flugbewegungen zu diesem Rotmilan liegen den Unterlagen nicht bei, sodass hierzu keine

Aussagen getroffen werden können. Auch wenn der Brutplatz relativ weit von den geplanten Anlagen entfernt liegt, so wäre doch eine grobe Übersicht, wo sich dieser Rotmilan primär aufhält, sinnvoll gewesen.

In Bezug auf die beiden Schwarzmilane, die im zentralen Prüfbereich brüten, wäre eine Raumnutzungsanalyse sinnvoll gewesen, um eventuelle Konflikte besser identifizieren zu können.

Trotz der relativ geringen Anzahl von Brutpaaren des Rotmilans (4 BP) im UG und der Entfernungen der nächstgelegenen Brutstandorte (>1.500 m) aber insbesondere durch den Schwarzmilan (2 BP im zentralen Prüfbereich und 2 BP im erweiterten Prüfbereich) und dem Mäusebussard (3 BP im zentralen Prüfbereich) ist aus unserer Sicht dem UG durchaus eine Bedeutung UG als Nahrungshabitat für Greifvögel beizumessen.

Da Daten zur Raumnutzung fehlen und sich zwei Brutpaare des Schwarzmilan im zentralen Prüfbereich liegen, kann ein erhöhtes Tötungsrisiko für diese Art bisher nicht ausgeschlossen werden (§45b (3) BNatSchG). Damit ist die Umsetzung von Maßnahmen zur Kollisionsvermeidung nach Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG notwendig.

Neben den ermittelten Ergebnissen ist zu bedenken, dass es bei landwirtschaftlichen Ereignissen wie z.B. Mahd/Ernte und/oder bodenbearbeitenden Arbeiten zu einem schlagartigen Anstieg der Nahrungsverfügbarkeit für Greif- und weitere Großvögel kommt. Durch diesen Anstieg der Attraktivität und damit der deutlichen Erhöhung der Nutzung der WEA-nahen Bereichen durch die Greif- und Großvögel, steigt auch das Kollisionsrisiko deutlich über das „normale“ Risiko an der jeweils betreffenden WEA. Um zu diesen Zeitpunkten das Kollisionsrisiko zu minimieren sowie den oben genannten Konflikt beim Schwarzmilan zu reduzieren, wird vorgeschlagen mindestens die Vermeidungsmaßnahme „Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“ im Sinne des § 45b Abs.3 BNatSchG anzuwenden. Darüber hinaus wäre eine Umsetzung der Maßnahme „Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“ sinnvoll.

Als Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Vorhabens soll die Maßnahme „Pappelumbau“ umgesetzt werden. Aus unserer Sicht ist die Durchführung dieser Maßnahme als sehr positiv zu bewerten, da somit langfristig die Bruthabitate von (Greif-)Vögeln in der Agrarlandschaft gesichert werden. Bei der Umsetzung der Maßnahme empfehlen wir jedoch überwiegend auf standortheimische Arten zu setzen. Wir verstehen die Verwendung von Pappeln als Pflanzgut, auch wenn diese nicht zwangsläufig als einheimisch gilt, jedoch nicht die Verwendung von Robinie. Die Robinie zählt als invasive Art und sollte nicht im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen angepflanzt werden (Nehring et al. 2013: Naturschutzfachliche Invasivitätsbewertungen für in Deutschland wild lebende gebietsfremde Gefäßpflanzen. BfN-Skripten 352).

Zusammenfassend ist zu sagen:

Der gutachterlichen Beurteilung des Kollisionsrisikos können wir, basierend auf den uns vorliegenden Daten, nicht folgen. Wie oben dargelegt weisen die Daten auf eine Bedeutung des UG als regelmäßig genutztes Nahrungshabitat hin. Da keine Daten zur Raumnutzung von Groß- und Greifvögeln für das UG vorliegt und zwei Brutpaare einer kollisionsgefährdeten Brutvogelart im zentralen Prüfbereich nachgewiesen sind, müssen aus unserer Sicht Vermeidungsmaßnahmen zur Minimierung des Kollisionsrisikos nach § 45b (3) BNatSchG umgesetzt werden.

Zur Minimierung des Kollisionsrisikos bietet sich insbesondere, im vorliegenden Fall sowie generell bei allen WEA-Projekten, die Maßnahme **„Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen“** (vgl. BNatSchG Anlage 1 Abschnitt 2) an. Durch diese Maßnahme lässt sich das allgemeine betriebsbedingte Kollisionsrisiko an WEA deutlich herabsetzen, da es i.d.R. zu Zeiten der höchsten Attraktivität im Umfeld der WEA nicht vorhanden ist. Ebenso werden damit die ansässigen Brutvögel auch über den Reproduktionseitraum hinaus vor Kollisionen geschützt. Neben dem Rotmilan werden so auch weitere Greif- und Großvögel (z.B. Schwarzmilan, Weißstorch, Mäusebussard) geschützt, welche ebenfalls in Folge der landwirtschaftlichen Ereignisse angelockt werden. Ebenso wird damit nicht nur lokale Brutpaare sondern auch Brutvögel aus anderen lokalen Populationen geschützt.

Darüber hinaus wäre eine Umsetzung der Maßnahme **„Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich“** sinnvoll. Wir weisen jedoch vorsorglich daraufhin, dass wir eine alleinige Umsetzung der Gestaltung des Mastfußbereiches, ohne die Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen, als nicht ausreichend wirksam erachten.

Im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen sollte auf die Pflanzung von Robinen verzichtet werden und stattdessen einheimisches Pflanzgut verwendet werden.

Wir empfehlen die Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsbescheid als Nebenbestimmungen zu verankern.

(Es ist wünschenswert, dass diese beiden Maßnahmen grundsätzlich als Minimum bei jedem WEA-Projekt, unabhängig von Anzahl und Auftreten des Rotmilans, Usus ist.)

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Kolbe
Leiter Rotmilanzentrum